

Sitzungsvorlage

Datum: 13.10.2010
Drucksache Nr.: **10/0328/1**

| Beratungsfolge | Sitzungstermin | Behandlung |
|----------------------------|-----------------------|---------------------------|
| Rechnungsprüfungsausschuss | 07.12.2010 | öffentlich / Vorberatung |
| Rat | 15.12.2010 | öffentlich / Entscheidung |

Betreff

Prüfung der Eröffnungsbilanz der Stadt Sankt Augustin mit dem Stand 01.01.2009 und Entlastung des Bürgermeisters

Beschlussvorschlag:

1. Der Rechnungsprüfungsausschuss macht sich den durch die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft BDO Deutsche Warentreuhand Aktiengesellschaft jetzt BDO AG, Bonn, erstellten Prüfbericht über die Prüfung der Eröffnungsbilanz und den uneingeschränkten Bestätigungsvermerk zu eigen. Er fasst das Ergebnis seiner Beratungen in dem anliegenden eigenen Bestätigungsvermerk, der in der Sitzung vom Vorsitzenden des Rechnungsprüfungsausschusses unterzeichnet wird, zusammen.
2. Auf der Grundlage dieses Beschlusses werden für den Rat der Stadt Sankt Augustin folgende Beschlussempfehlungen formuliert:
 - Der Rat nimmt das Ergebnis der Prüfung der Eröffnungsbilanz durch den Rechnungsprüfungsausschuss zur Kenntnis.
 - Der Rat beschließt gemäß den §§ 92 Abs. 1 und 96 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) die Feststellung der Eröffnungsbilanz zum 01.01.2009, wie sie den Prüfungen durch den Rechnungsprüfungsausschuss und der örtlichen Rechnungsprüfung zugrunde lag.
 - Die Ratmitglieder beschließen gemäß den §§ 92 Abs. 1 und 96 Abs. 1 GO NRW die Entlastung des Bürgermeisters hinsichtlich der Aufstellung der Eröffnungsbilanz.

Sachverhalt / Begründung:

In der Sitzung des Rates am 10.11.2010 hat der Bürgermeister den Entwurf der Eröffnungsbilanz zum Bilanzstichtag 01.01.2009 eingebracht. Der Rat hat den Entwurf der Eröffnungsbilanz zur Kenntnis genommen und zur Prüfung an den Rechnungsprüfungsausschuss verwiesen.

Zwischenzeitlich hat sich jedoch ein Korrekturbedarf hinsichtlich der Eröffnungsbilanz ergeben, der sowohl mit dem Rechnungsprüfungsamt als auch mit den mit der Prüfung der Eröffnungsbilanz beauftragten Wirtschaftsprüfern der BDO AG abgestimmt wurde. Dabei handelt es sich zum einen um wertverändernde Berichtigungen, zum anderen um redaktionelle Änderungen und Ergänzungen.

Folgende wertverändernde Tatbestände sind zu berücksichtigen:

Aktiva**Bilanzposition 1.2.2.3 Wohnbauten**

alter Wert: 7.287.434,55 €

neuer Wert: 6.438.284,55 € (-849.150,-- €)

Begründung:

Im Zuge der Gebäudebewertung wurden u.a. die Wohnhäuser in der Kölnstraße dem Anlagevermögen unter der o.a. Bilanzposition zugeordnet. Ein Verkauf dieser Objekte war zu diesem Zeitpunkt nicht mehr hinreichend konkret. Während der Prüfung der Eröffnungsbilanz in diesem Jahr wurde mit den Prüfern abgestimmt, diese Objekte besser im Umlaufvermögen darzustellen, zumal zwischenzeitlich ein Kaufinteressent gefunden werden konnte. Bei der Aufnahme dieses Bilanzwertes in die Bilanzposition 2.2.2.5 sonstige Vermögensgegenstände hätte der Wert gleichzeitig bei der Bilanzposition „Wohnbauten“ in Abgang gestellt werden müssen. Dies wurde leider übersehen, so dass im Entwurf der Eröffnungsbilanz eine zweifache Bilanzierung erfolgte.

Bilanzposition 1.3.5.4 Sonstige Ausleihungen

alter Wert: 2.502.127,78 €

neuer Wert: 2.507.747,19 € (+5.619,41 €)

Begründung:

In dieser Bilanzposition sind im Wesentlichen die Genossenschaftsanteile der Stadt Sankt Augustin bilanziert. Bei der Bilanzierung des Anteilswertes an der Gemeinnützigen Baugenossenschaft Sankt Augustin eG nach der Eigenkapitalspiegelbildungsmethode wurde der Geschäftsbericht 2007 zugrunde gelegt. Danach entfällt ein Anteil in Höhe von 19,96 v.H. auf die Stadt. Aus dem Geschäftsbericht für das Jahr 2008 ergibt sich allerdings ein Anteil von 20,04 v.H. Da dieser für den Bilanzstichtag herangezogen ist, ergibt sich hier eine Erhöhung des Bilanzansatzes um 5.619,41 €.

Passiva

Bilanzposition 3.3 Instandhaltungsrückstellungen

alter Wert: 36.674.172,09

neuer Wert: 35.927.672,09 (-746.500,-€)

Begründung:

Für die Sanierung der Außenanlagen an der OGS Hangelar und der OGS Mülldorf wurden im Zuge der Haushaltsplanung 2009 Rückstellungen für die Eröffnungsbilanz vorgesehen. Aufgrund von Verzögerungen wurde der hierfür notwendige Aufwand im Rahmen der Haushaltsplanung für das 2010 erneut etatisiert. Gleichzeitig wurde hierfür wiederum eine Rückstellung vorgesehen, obwohl diese schon im Zuge der Haushaltsplanung 2009 gebildet wurde. Insoweit ist eine Korrektur des Bilanzansatzes erforderlich.

Daneben wurde eine Reihe von redaktionellen Änderungen vorgenommen, die keine Auswirkungen auf die Werte der Eröffnungsbilanz haben. Es handelt sich dabei um die Berichtigung von Rechtschreib- und Zeichenfehler, textliche Änderungen zur Verbesserung der Verständlichkeit und um textliche Ergänzungen zur Vervollständigung. Da diese Änderungen von nicht wesentlicher Bedeutung sind, wird auf eine Darstellung im Einzelnen verzichtet. Vielmehr legt die Verwaltung dem Rechnungsprüfungsausschuss die Eröffnungsbilanz nebst Anhang und Anlagen nochmals in Gänze vor (siehe Anlage). Sämtliche Änderungen sind in dieses Exemplar eingearbeitet, so dass diese Ausfertigung an den Rat zur endgültigen Feststellung verwiesen werden kann.

Die Eröffnungsbilanz und der Anhang sind dahingehend zu prüfen, ob sie ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Lage der Gemeinde vermitteln (§ 92 Abs. 4 GO NRW). Nach § 92 Abs. 5 GO NRW prüft der Rechnungsprüfungsausschuss die Eröffnungsbilanz. Er hat die Inventur, das Inventar und die Übersicht über örtlich festgelegte Restnutzungsdauern der Vermögensgegenstände in seine Prüfung einzubeziehen. Über Art und Umfang der Prüfung sowie über das Ergebnis der Prüfung ist ein Prüfungsbericht zu erstellen. Der Bestätigungsvermerk oder der Vermerk über seine Versagung ist in den Prüfungsbericht aufzunehmen.

In Gemeinden, in denen eine örtliche Rechnungsprüfung besteht, bedient sich der Rechnungsprüfungsausschuss gemäß § 101 Abs. 8 GO NRW zur Durchführung der Prüfung des Rechnungsprüfungsamtes. Das Rechnungsprüfungsamt kann sich mit Zustimmung des Rechnungsprüfungsausschusses Dritter als Prüfer bedienen (§ 103 Abs. 5 GO NRW). Einen entsprechenden Beschluss hat der Rechnungsprüfungsausschuss in seiner Sitzung am 05.12.2006 gefasst.

Die Prüfung der Eröffnungsbilanz wurde durch die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft BDO Deutsche Warentreuhand Aktiengesellschaft jetzt BDO AG, Bonn, durchgeführt.

Die Prüfung der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft BDO AG hat zu keinen Einwänden geführt. Ein uneingeschränkter Bestätigungsvermerk wurde mit Datum vom 28.10.2010 erteilt.

Der Bericht der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft BDO AG über die Prüfung des Lageberichts und der Eröffnungsbilanz der Stadt Sankt Augustin zum 01.01.2009 ist dieser Sitzungsvorlage ebenfalls als Anlage beigefügt.

Nach § 101 Abs. 7 GO NRW ist der Bestätigungsvermerk unter Angabe von Ort und Tag vom Vorsitzenden des Rechnungsprüfungsausschusses zu unterzeichnen. Der Ausschuss macht sich den Prüfbericht der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft BDO AG über die Prüfung der Eröffnungsbilanz und den uneingeschränkten Bestätigungsvermerk zu eigen und fasst das Ergebnis seiner Beratungen in dem anliegenden eigenen Bestätigungsvermerk, der in der Sitzung unterzeichnet wird, zusammen.

Gemäß § 92 Abs. 1 GO NRW sind die Vorschriften des § 96 GO NRW für den Jahresabschluss auch auf die Eröffnungsbilanz entsprechend anzuwenden. Damit beschließen die Ratsmitglieder auch über die Entlastung des Bürgermeisters hinsichtlich der Aufstellung der Eröffnungsbilanz.

Peter Fey
Leiter des Rechnungsprüfungsamtes

Die Maßnahme

- hat keine finanziellen Auswirkungen / ist haushaltsneutral
 hat finanzielle Auswirkungen

Der Gesamtaufwand / Die Gesamtauszahlungen (bei Investitionen) beziffert/beziffern sich auf €.

Mittel stehen hierfür im Teilergebnisplan / Teilfinanzplan zur Verfügung.

- Die Haushaltsermächtigung reicht nicht aus. Die Bewilligung von
 über- oder außerplanmäßigem Aufwand ist erforderlich.
 über- oder außerplanmäßigen Auszahlungen ist erforderlich (bei Investitionen).

Zur Finanzierung wurden bereits € veranschlagt; insgesamt sind € bereit zu stellen. Davon entfallen € auf das laufende Haushaltsjahr.